

**Betreff: Schreiben des Oberbürgermeisters vom 12. Juli 2018 an Mitglieder des Bundestages und Mitglieder des Landtages; Stellungnahme zum Entwurf eines Zehnten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch - Gesetz zur Schaffung neuer Teilhabechancen für Langzeitarbeitslose auf dem allgemeinen und sozialen Arbeitsmarkt (10. SGB II-ÄndG – Teilhabechancengesetz)**

Sachbericht:

Im Rahmen der Beteiligung am Gesetzesverfahren zum „Teilhabechancengesetz“ hat sich die Stadt Erlangen im Namen des Oberbürgermeisters in einem Schreiben an Mitglieder des Bundestages und Mitglieder des Landtages gewandt. Dabei wurden fachliche Positionen der „Optionskommune“ ausführlich dargelegt.

Im Antrag 121/2018 wird der Antrag gestellt bei zukünftigen Stellungnahmen die dort niedergelegten Forderungen zu stellen. Da die Beteiligung der Verbände mittlerweile abgeschlossen ist und die Anfrage von städtischer Seite zur politischen Willensbildung an die Mandatsträger ebenfalls erfolgt ist, ist davon auszugehen, dass weitere Aktivitäten der Stadt Erlangen im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens nicht mehr erfolgen werden.

Zu Ihrem Antrag und den einzelnen Punkten gibt die Fachabteilung Amt 55 in Zusammenarbeit mit der GGFA AöR folgende Rückmeldung:

Generell ist das Jobcenter Stadt Erlangen gehalten den Gesetzesvollzug nach jeweiliger Gesetzeslage umzusetzen – und wird dies auch im Falle des Teilhabechancengesetzes in ihrem operativen Handeln so ausgestalten.

- a) Die Problematik der Lohnstückkosten ist bisher in der Diskussion des 10.SGB II – Änderungsgesetzes – Teilhabechancengesetz von keiner Seite diskutiert worden. Die Auswahl des Personenkreises und die im Gesetz niedergelegte Förderlogik eines Teilhabejobs zielen darauf ab, dass eine branchenübliche Leistung in den ersten zwei Jahren nicht erbracht wird. Dann soll die von Ihnen angesprochene „Produktivität“ durch eine degressive Zuschusshöhe Jahr für Jahr abgebildet werden. Dabei ist das ganze Instrument mit dem Prinzip der Durchlässigkeit ausgestattet, sprich: ein Übergang in reguläre Beschäftigung auf dem 1. Arbeitsmarkt kann zu jeder Zeit erfolgen, falls dies möglich ist.
- b) Das Jobcenter der Stadt Erlangen wird im § 16i SGB II keinen Zwang und keine Sanktionen ausüben, sondern wird die Ausgestaltung des neuen Instrumentes § 16i SGB II mit dem Prinzip der Freiwilligkeit konzipieren.
- c) Die Forderung nach Tariflohn ist im Schreiben des Oberbürgermeisters unter Pkt. 4. ausführlich und explizit und unter Darlegung der guten Gründe dafür ausgeführt.
- d) Der jetzt vorliegende Entwurf spricht von sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen. Ein Anspruch auf ALG I wird dabei nicht erworben: „Die Arbeitsverhältnisse sind sozialversicherungspflichtig mit Ausnahme der Versicherungspflicht nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (siehe Artikel 2 Nummer 2 § 16 i SGB II) und unterliegen dem allgemeinen und besonderen Arbeitsrecht.“

Im Übrigen bleibt es der Erlanger Linken freigestellt sich im Rahmen des Parlamentarischen Gesetzgebungsverfahrens (1. Lesung im Bundestag am 11. Oktober 2018) über ihre Bundestagsfraktion mit ihren Forderungen einzubringen.